

Nur in den Fällen, wo an diese eine allgemein anerkannte und unabweishbare Nothwendigkeit herantritt, nur in den Fällen, wo ein augenscheinlicher und unbestrittener Vortheil für die Gesamtheit zu erwarten steht, wird es räthlich sein, zu Verfassungsänderungen zu schreiten. Niemals aber kann es angezeigt sein, in fundamentalen Normen lediglich um deswillen irgend welche erhebliche Modificationen eintreten zu lassen, weil der eine oder andere legislative Factor dieselben als wünschenswerth bezeichnet.

Giebt es aber eine Verfassung, bei deren Handhabung das Princip der Stabilität voranzustellen ist, so ist es gewiß die Sächsische. Dieselbe ist nicht inmitten erregter Zeitläufte entstanden, sie bildet nicht den concreten Niederschlag eines vorhergegangenen Umsturzes bestehender Verhältnisse, sondern sie ist hervorgegangen aus streng gewissenhafter, rein objectiver Berathung beider contrahirenden Theile. Noch heute erscheint sie uns in dieser Beziehung als ein wahrhaft befriedigendes Beispiel in der Geschichte der neueren Staatenpolitik.

Man hat sich aber auch bei ihrer Feststellung nicht darauf beschränkt, allgemeine Grundzüge und leitende Gesichtspunkte mit dem Vorbehalte zu vereinbaren, sie nach dem empfundenen Bedürfnisse zu ergänzen, abzuändern und in den Einzelheiten durchzuführen, sondern man ging von der Absicht aus, eine vollständig detaillirte Codification zu Stande zu bringen.

Indem man auf solche Weise dem Bedürfnisse, ja dem Wunsche nach Veränderungen von vornherein begegnen wollte, war man, eingedenk des nur erwähnten Postulats, zugleich bemüht, das nach vielem Wägen und sorgfältigstem Prüfen gefundene Verfassungsrecht durch die Bestimmungen des § 152 gegen den Einfluß momentaner Verhältnisse, Strömungen und Auffassungen sicher zu stellen.

Nach Vorstehendem wird es Seiten der unterzeichneten Deputation der Motivirung oben erwähnten Beschlusses, soweit sich derselbe auf den von der Krone beabsichtigten Verzicht auf die Mitwirkung bei den Wahlen des Vicepräsidenten der ersten und denjenigen des Präsidenten und des Vicepräsidenten der zweiten Kammer bezieht, kaum bedürfen.

Die Deputation will deshalb auch nicht gegen die im jenseitigen Berichte niedergelegte Bemerkung polemisiren, daß das freie Wahlrecht zur vollen Selbstständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit der betreffenden parlamentarischen Versammlung gehöre, wenn diese zu allen Zeiten und auch unter schwierigen Verhältnissen das wirkliche Organ und die Vertretung des Volkes der Regierung gegenüber sein soll.